



MAG.^a
KATHARINA LUGMAYR
ÖÖ LAK RECHTSABTEILUNG



RECHT. AKTUELL

FRAGEN?
UNSERE
RECHTSABTEILUNG
IST GERNE FÜR SIE DA!

NEU BILDUNGSKARENZ UND WEITERBILDUNGSBEIHILFE

Die Möglichkeit eine Bildungskarenz/-teilzeit "ALT" in Anspruch zu nehmen, ist mit Frühjahr 2025 ausgelaufen.

Ab Jänner 2026 gilt die „Bildungskarenz/-teilzeit NEU“ mit folgenden Eckpunkten:

- ➔ **Dauer:** 2 bis 12 Monate
- ➔ **Dienstverhältnis:** Mindestens 12 Monate (Ausnahme: Saisonbeschäftigte)
- ➔ **Elternkarenz:** Keine direkte Bildungskarenz mehr im Anschluss an eine Elternkarenz möglich. Zwischen dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld und der Weiterbildungszeit müssen 26 Wochen tatsächlicher Beschäftigung liegen.

ZUSTÄNDIG FÜR DIE WEITERBILDUNGSBEIHILFE IST DAS AMS:

- ➔ Kein automatischer Anspruch – das AMS prüft anhand von Förderrichtlinien (z. B. Arbeitsmarktrelevanz im Einzelfall).
- ➔ Weiterbildung im Ausmaß von 20 Wochen-Std. oder 20 ECTS pro Semester (bei Betreuungspflichten: 16).
- ➔ Für Personen mit einem Einkommen unter 3.465,00 € brutto/Monat ist eine verpflichtende Bildungsberatung beim AMS vorgesehen.
- ➔ **Höhe der Beihilfe:** 40,40 €–67,94 €/Tag.

AUGUSTO®

DKC 3856 | FAO ca. 320

Der Schweinemäster

- stark im Kornertrag
- gesund von Kopf bis Fuß
- kompakt und standfest
- robust – für alle Anbaugelände



www.saatbau.com



SAATBAU
Saat gut, Ernte gut.

NEBENJOB UND ARBEITSLOSENGELD NEUREGELUNG AB 2026

Bisher war es möglich, neben Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen (Geringfügigkeitsgrenze 2025: 551,10 €; Nebenerwerbslandwirtschaft: max. 3 % des Einheitswerts bzw. 18.370,00 € bei alleiniger Betriebsführung).

Ab Jänner 2026 ist das grundsätzlich **nicht mehr erlaubt!**

Nur folgende Personen dürfen weiterhin eine geringfügige Beschäftigung neben Arbeitslosengeldbezug ausüben:

- ➔ Personen, die mindestens 26 Wochen **neben einer vollversicherten Beschäftigung** (Teilzeit oder Vollzeit) **geringfügig gearbeitet** haben und diese Tätigkeit während der Arbeitslosigkeit fortsetzen – dies gilt vor allem für Nebenerwerbslandwirte.
- ➔ **Langzeitarbeitslose**
(mind. 365 Tage Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe): geringfügige Beschäftigung bis max. 26 Wochen. Diese 26 Wochengrenze gilt nicht für Personen über 50 Jahre oder mit Behinderungsstatus.
- ➔ **Personen im Langzeitkrankenstand**
(mind. 52 Wochen): geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls nur bis max. 26 Wochen möglich.